

RCD: Sportboot-Richtlinie (Richtlinie 2013/53/EU), erklärt

Die Sportboot-Richtlinie legt Anforderungen an Entwurf, Bau, Emissionen und Konformitätsbewertung sowie die CE-Kennzeichnung für Sportboote von 2,5 m bis 24 m, Wassermotorräder, ihre Motoren und gelistete Bauteile fest; sie bindet Hersteller, Einführer, Händler und Privateinführer. Sie gilt seit dem 18. Januar 2016 anstelle der Richtlinie 94/25/EG und wurde nie geändert.

Überprüft am 24. September 2026 von Conphora compliance team · Nächste Überprüfung 13. März 2027 · Keine Rechtsberatung

Wichtige Fakten

Referenz	Richtlinie 2013/53/EU	Art des Rechtsakts	Richtlinie
In Kraft	17. Januar 2014	Gilt ab	18. Januar 2016
Durchgesetzt durch	Die nationalen Marktüberwachungsbehörden setzen die Richtlinie umsetzenden nationalen Gesetze durch; Artikel 43 verweist weiterhin auf Artikel 15 Absatz 3 und die Artikel 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die seit dem 16.	CELEX	32013L0053

Wichtige Termine

16. Juni 1994	Die Richtlinie 94/25/EG über Sportboote wird angenommen und erfasst Wasserfahrzeuge einer Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m; die Richtlinie 2003/44/EG vom 16. Juni 2003 erweitert sie später auf Wassermotorräder und fügt Abgas- und Lärmgrenzwerte für Antriebsmotoren mit Selbst- und Fremdzündung hinzu	Erwägungsgründe 1 und 2
20. November 2013	Die Richtlinie 2013/53/EU wird vom Europäischen Parlament und vom Rat als Ersatz der Richtlinie 94/25/EG im neuen Rechtsrahmen angenommen, mit strengeren Abgasgrenzwerten, harmonisierten Pflichten für Privateinführer und einer präzisierten Ausschlussliste	Titel und Erwägungsgründe 4, 6, 20 und 32
17. Januar 2014	Inkrafttreten, der zwanzigste Tag nach der Veröffentlichung im ABl. L 354 vom 28. Dezember 2013; die Befugnisübertragung der Kommission nach Artikel 47 läuft ab diesem Datum	Art. 48 Abs. 2 und Art. 57
13. November 2015	Eine im ABl. L 297 veröffentlichte Berichtigung korrigiert den englischen Text in Artikel 47 Buchst. a Ziff. i und in Anhang I Teil B Nummer 1.1 Buchst. b; die vier späteren Berichtigungen betreffen nur die dänische, schwedische, niederländische, griechische und deutsche Fassung	C1-Vermerke
1. Januar 2016	Die dänische Bekendtgørelse nr. 1689 af 15. december 2015 om fritidsfartøjer og personlige fartøjer tritt in Kraft, setzt die nicht die Emissionsgrenzwerte betreffenden Teile der Richtlinie um und benennt Søfartsstyrelsen als notifizierende Behörde	§ 27, stk. 5, § 39 und § 58
18. Januar 2016	Die Mitgliedstaaten wenden ihre Umsetzungsmaßnahmen an, und die Richtlinie 94/25/EG wird aufgehoben; die Abgasgrenzwerte von Anhang I Teil B Nummer 2.2 gelten ab diesem Datum	Art. 54, Art. 56 und Anhang I Teil B Nr. 2.2
18. Januar 2017	Ende der Übergangsfrist: Produkte, die unter die Richtlinie 94/25/EG fallen, ihr entsprechen und vor diesem Datum in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, dürfen weiterhin bereitgestellt und in Betrieb genommen werden	Art. 55 Abs. 1

24. Januar 2017	Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1 der Kommission über die Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen tritt in Kraft, am zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im ABL. L 1 vom 4. Januar 2017; sie legt die fünf Elemente der Kennnummer des Wasserfahrzeugs und das Verfahren fest, mit dem eine nationale Behörde einem Hersteller seinen einzigen eindeutigen Code zuweist	Art. 3, Art. 4, Art. 6, Art. 7 und Art. 10
18. Januar 2020	Ende der zusätzlichen Übergangsfrist für Außenbordmotoren mit Fremdzündung mit einer Leistung von höchstens 15 kW, die die Stufe-I-Abgasgrenzwerte von Anhang I Teil B Nummer 2.1 einhalten und von kleinen und mittleren Unternehmen hergestellt wurden	Art. 55 Abs. 2 und Anhang I Teil B Nr. 2.1
16. Juli 2021	Die Verordnung (EU) 2019/1020 gilt: Sie ersetzt die von Artikel 43 zitierten Marktüberwachungsartikel der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, führt die Richtlinie als Nummer 46 ihres Anhangs I auf und verlangt nach Artikel 4 für jedes in Verkehr gebrachte Wasserfahrzeug, jeden Motor und jedes Bauteil einen in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur	Art. 4 Abs. 5, Art. 39, Art. 44 und Anhang I Nr. 46
16. Juli 2021	Die dänische Bekendtgørelse nr. 1596 af 30. juni 2021 om regulering af støj- og luftemissioner fra fritidsfartøjer og personlige fartøjer tritt in Kraft, ersetzt die Bekendtgørelse nr. 1100 af 31. oktober 2019 und trägt die Abgas- und Lärmgrenzwerte, die Haltbarkeitsstunden und die Kennzeichnung von Motoren	§ 1, § 6, § 11, § 17, § 25 und Anhänge 1, 2 und 5
12. Oktober 2022	Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1954 der Kommission listet die zur Unterstützung der Richtlinie ausgearbeiteten harmonisierten Normen für Sportboote und Wassermotorräder in einem Rechtsakt, veröffentlicht im ABL. L 269 vom 17. Oktober 2022	Fußnote 5
1. Januar 2026	Die dänische Bekendtgørelse nr. 1548 af 3. december 2025 tritt in Kraft und hebt die Bekendtgørelse nr. 1689 af 15. december 2015 auf: Erhvervsstyrelsen wird die dänische Marktüberwachungsbehörde für Sportboote, die notifizierende Behörde für notifizierte Stellen und die nationale Behörde nach der	§ 27, stk. 5 und stk. 8, § 39, § 43, stk. 2, § 56 und § 58

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1,
Søfartsstyrelsen behält die Aufsicht in
Grönland, und die Sanktionsvorschrift
erfasst nun auch Artikel 4 der Verordnung
(EU) 2019/1020

13. März 2026	Der Durchführungsbeschluss (EU) 2026/550 der Kommission vom 12. März 2026 fügt EN ISO 8665-2:2024 über Leistungsmessungen und -angaben für elektrischen Schiffsantrieb und EN ISO 15085:2024 über Schutz gegen Überbordfallen und Wiedereinstiegsmittel zur Liste der harmonisierten Normen hinzu und tritt am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft	Art. 1, Art. 2 und Anhang
13. August 2027	Der Verweis auf EN ISO 15085:2003 in der 2009 und 2018 geänderten Fassung wird aus der Liste der harmonisierten Normen zurückgezogen, sodass nur noch EN ISO 15085:2024 die Konformitätsvermutung für Schutz gegen Überbordfallen und Wiedereinstiegsmittel begründet	Art. 2 und Anhang Nr. 1

Pflichten nach Rolle

Hersteller (Bootsbauer, Motorenhersteller oder Markeninhaber)

- Entwerfen und bauen Sie Wasserfahrzeuge, Motoren und Bauteile nach den geltenden grundlegenden Anforderungen des Anhangs I: für Wasserfahrzeuge die durch Windstärke und signifikante Wellenhöhe festgelegte Entwurfskategorie, die Kennzeichnung des Wasserfahrzeugs, das Herstellerschild, den Schutz gegen Überbordfallen und Wiedereinstiegsmittel, die Sicht von der Hauptsteuerposition, die Bedienungsanleitung, Struktur, Stabilität und Freibord, Auftrieb und Schwimmfähigkeit, Öffnungen, Flutung, die vom Hersteller empfohlene Höchstlast, die Rettungsflossunterbringung für die Kategorien A und B sowie für die Kategorien C und D über 6 m, Fluchtmöglichkeiten, Ankern, Handhabungseigenschaften und die Einbauregeln für Motoren, Kraftstoff, Elektrik, Steuerung, Gas, Brandschutz, Navigationslichter und Verhinderung von Einleitungen.

Art. 4 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1 und Anhang I Teil A Nr. 1 bis 5

- Entwerfen und bauen Sie Antriebsmotoren so, dass die Abgasemissionen innerhalb der Grenzwerte des Anhangs I Teil B bleiben, kennzeichnen Sie jeden Motor mit Ihrem Namen und Ihrer Kontaktanschrift, dem Motortyp und der Motorfamilie, einer eindeutigen Seriennummer und der CE-Kennzeichnung dauerhaft für die normale Lebensdauer des Motors, und liefern Sie Einbau- und Wartungsanweisungen, die den Motor innerhalb der Grenzwerte über seine normale Lebensdauer halten: 480 Stunden oder 10 Jahre für Selbstzündungsmotoren, 480 Stunden oder 10 Jahre, 150 Stunden oder 3 Jahre oder 50 Stunden oder 1 Jahr für Innenbord- und Z-Antriebsmotoren mit Fremdzündung je nach Leistungskategorie, 350 Stunden oder 5 Jahre für Motoren von Wassermotorrädern und 350 Stunden oder 10 Jahre für Außenbordmotoren. Anhang I Teil B Nr. 1, 2 und 3; § 6 und § 11, stk. 3
- Entwerfen und bauen Sie Antriebsmotoren so, dass die Abgasemissionen innerhalb der Grenzwerte des Anhangs I Teil B über die für den Motortyp festgelegte normale Lebensdauer bleiben (480 Stunden oder 10 Jahre für Selbstzündungsmotoren, 350 Stunden oder 10 Jahre für Außenbordmotoren und so weiter). Anhang I Teil B Nr. 2 und 3
- Kennzeichnen Sie jeden Antriebsmotor mit Ihrem Namen und Ihrer Kontaktanschrift, dem Motortyp und der Motorfamilie sowie einer eindeutigen Seriennummer, dauerhaft für die normale Lebensdauer des Motors. Anhang I Teil B Nr. 1
- Liefern Sie Einbau- und Wartungsanweisungen, die den Motor innerhalb der Abgasgrenzwerte über seine normale Lebensdauer halten. Anhang I Teil B Nr. 3; § 6 und § 11, stk. 3
- Halten Sie Sportboote mit Innenbord- oder Z-Antriebsmotoren ohne integrierten Auspuff, Wassermotorräder, Außenbordmotoren und Z-Antriebsmotoren mit integriertem Auspuff innerhalb der Lärmgrenzwerte des Anhangs I Teil C von 67, 72 und 75 dB Höchstschalldruckpegel je nach Nennleistung eines Einzelmotors, mit einem Zuschlag von 3 dB für Zwillings- und Mehrmotoranlagen, oder nutzen Sie die Alternative für Innenbord- und Z-Antriebskonfigurationen ohne integrierten Auspuff mit einer Froude-Zahl von höchstens 1,1 und einem Verhältnis von Leistung zu Verdrängung von höchstens 40. Anhang I Teil C Nr. 1.1 bis 1.3; § 12 und Anhang 5
- Erstellen Sie die technischen Unterlagen nach Artikel 25 und Anhang IX so, dass Entwurf, Bau, Funktionsweise und Konformitätsbewertung klar verstanden werden können, und führen Sie das nach den Artikeln 19 bis 22 und Artikel 24 für das Produkt, seine Rumpflänge und seine Entwurfskategorie zulässige Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen Sie es durchführen.

Art. 7 Abs. 2, Art. 19 bis Art. 22, Art. 24 und Art. 25

- Erstellen Sie die technischen Unterlagen nach Artikel 25 und Anhang IX so, dass Entwurf, Bau, Funktionsweise und Konformitätsbewertung des Produkts klar verstanden werden können.

Art. 7 Abs. 2 und Art. 25

- Führen Sie das nach den Artikeln 19 bis 22 und Artikel 24 für das Produkt, seine Rumpflänge und seine Entwurfskategorie zulässige Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen Sie es durchführen.
Art. 7 Abs. 2, Art. 19 bis Art. 22 und Art. 24
- Erstellen Sie die EU-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs IV mit den Angaben der verwendeten Module und des Anhangs V, halten Sie sie stets aktuell, übersetzen Sie sie in die vom Mitgliedstaat geforderten Sprachen, und lassen Sie sie jedes Wasserfahrzeug, jedes getrennt in Verkehr gebrachte Bauteil und jeden Antriebsmotor begleiten; für ein teilweise fertiggestelltes Wasserfahrzeug liefern Sie stattdessen die Erklärung nach Anhang III. Art. 15 und Anhänge III und IV
- Bringen Sie die CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft an, bevor das Produkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, auf dem getrennt von der Kennnummer angebrachten Herstellerschild eines Wasserfahrzeugs, auf dem Motor selbst bei einem Antriebsmotor und auf der Verpackung und den Begleitunterlagen bei einem zu kleinen Bauteil, gefolgt von der Kennnummer der notifizierten Stelle, sofern diese an der Fertigungskontrolle oder der Bewertung nach der Fertigstellung beteiligt ist. Art. 16, Art. 17 und Art. 18
- Kennzeichnen Sie jedes Wasserfahrzeug mit der Kennnummer, zusammengesetzt aus Ihrem Ländercode, dem von der nationalen Behörde vergebenen eindeutigen Herstellercode, einer eindeutigen Seriennummer, Monat und Jahr der Herstellung und dem Modelljahr, und beantragen Sie diesen einzigen Code bei der nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem Sie niedergelassen sind, oder, wenn Sie außerhalb der Union niedergelassen sind, bei der Behörde nur eines Mitgliedstaats, bevor Sie ein Wasserfahrzeug auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen. Anhang I Teil A Nr. 2.1; Art. 3, Art. 4, Art. 6 und Art. 7
- Kennzeichnen Sie jedes Wasserfahrzeug mit der Kennnummer des Wasserfahrzeugs: Ländercode, Ihr eindeutiger Herstellercode, eine eindeutige Seriennummer, Monat und Jahr der Herstellung und das Modelljahr. Anhang I Teil A Nr. 2.1
- Beantragen Sie den einzigen eindeutigen Herstellercode bei der nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem Sie niedergelassen sind, oder, wenn Sie außerhalb der Union niedergelassen sind, bei der Behörde nur eines Mitgliedstaats, bevor Sie ein Wasserfahrzeug auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen. Art. 3, Art. 4, Art. 6 und Art. 7
- Bewahren Sie die technischen Unterlagen und eine Kopie der Erklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts auf, halten Sie die Serienfertigung unter Berücksichtigung von Änderungen an Entwurf und den herangezogenen harmonisierten Normen konform, prüfen Sie stichprobenartig, wo die Risiken es rechtfertigen, führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe und unterrichten Sie Händler, kennzeichnen Sie Typ-, Chargen- oder Seriennummer sowie Ihren Namen und Ihre Kontaktanschrift, liefern Sie die Bedienungsanleitung in der vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache, ergreifen Sie Korrekturmaßnahmen, unterrichten Sie die Behörden, wenn ein Produkt ein Risiko darstellt, und identifizieren Sie Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang.
Art. 7 Abs. 3 bis Art. 7 Abs. 9 und Art. 13 Abs. 1
- Bewahren Sie die technischen Unterlagen und eine Kopie der Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts auf. Art. 7 Abs. 3
- Halten Sie Verfahren aufrecht, damit die Serienfertigung konform bleibt, unter Berücksichtigung von Änderungen an Produktentwurf und den herangezogenen harmonisierten Normen. Art. 7 Abs. 4
- Prüfen Sie, wo die Risiken es rechtfertigen, bereitgestellte Produkte stichprobenartig, untersuchen Sie Beschwerden, führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe, und halten Sie Händler auf dem Laufenden. Art. 7 Abs. 4
- Kennzeichnen Sie das Produkt mit einer Typ-, Chargen- oder Seriennummer sowie mit Ihrem Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihrer Marke und Ihrer Kontaktanschrift. Art. 7 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 6

- Liefern Sie die Bedienungsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer für Verbraucher und andere Endnutzer leicht verständlichen Sprache, wie vom betreffenden Mitgliedstaat bestimmt. Art. 7 Abs. 7
- Entspricht ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht, ergreifen Sie Korrekturmaßnahmen, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden. Art. 7 Abs. 8
- Seien Sie in der Lage, den Marktüberwachungsbehörden gegenüber Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang zu benennen. Art. 13 Abs. 1

Bevollmächtigter

- Handeln Sie aufgrund eines schriftlichen Mandats, das Ihnen mindestens erlaubt, eine Kopie der Erklärung und der technischen Unterlagen 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts für die nationalen Überwachungsbehörden bereitzuhalten. Art. 8 Abs. 3 Buchst. a
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen einer zuständigen nationalen Behörde alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Produkts zur Verfügung, und arbeiten Sie mit den Behörden bei Maßnahmen zur Beseitigung der von den von Ihrem Mandat erfassten Produkten ausgehenden Risiken zusammen. Art. 8 Abs. 3 Buchst. b und c
- Übernehmen Sie nicht die Pflicht des Herstellers zu Entwurf und Fertigung nach den grundlegenden Anforderungen oder die Erstellung der technischen Unterlagen; keines von beiden kann Teil des Mandats sein. Art. 8 Abs. 2
- Ist der Hersteller außerhalb der Union niedergelassen und existiert kein Einführer, können Sie der in der Union niedergelassene Wirtschaftsakteur sein, den die Verordnung (EU) 2019/1020 für jedes in Verkehr gebrachte Wasserfahrzeug, jeden Motor und jedes Bauteil verlangt; Sie prüfen Erklärung und Unterlagen, unterrichten die Marktüberwachungsbehörden über Risiken und arbeiten bei Korrekturmaßnahmen mit, mit Ihrem Namen und Ihren Kontaktdaten auf dem Produkt, seiner Verpackung, dem Paket oder einem Begleitdokument. Art. 4 Abs. 1 bis Art. 4 Abs. 5 und Anhang I Nr. 46
- Ist der Hersteller außerhalb der Union niedergelassen und existiert kein Einführer, können Sie der in der Union niedergelassene Wirtschaftsakteur sein, den die Verordnung (EU) 2019/1020 für jedes in Verkehr gebrachte Wasserfahrzeug, jeden Motor und jedes Bauteil verlangt.
Art. 4 Abs. 1, Art. 4 Abs. 2 und Anhang I Nr. 46
- Prüfen Sie als dieser Wirtschaftsakteur, dass die Konformitätserklärung und die technischen Unterlagen erstellt wurden, und halten Sie die Erklärung für die Behörden verfügbar. Art. 4 Abs. 3 Buchst. a
- Stellen Sie als dieser Wirtschaftsakteur auf begründetes Ersuchen Informationen zur Verfügung, unterrichten Sie die Marktüberwachungsbehörden über Risiken und arbeiten Sie bei Korrekturmaßnahmen mit. Art. 4 Abs. 3 Buchst. b bis d
- Lassen Sie als dieser Wirtschaftsakteur Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten auf dem Produkt, seiner Verpackung, dem Paket oder einem Begleitdokument angeben. Art. 4 Abs. 4
- Bringen Sie, wenn eine notifizierte Stelle es anweist, deren Kennnummer im Namen des Herstellers nach der CE-Kennzeichnung an, und können Sie die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben, sowie die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben, 10 Jahre lang benennen. Art. 13 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 3
- Bringen Sie, wenn eine notifizierte Stelle es anweist, deren Kennnummer im Namen des Herstellers nach der CE-Kennzeichnung an. Art. 18 Abs. 3
- Seien Sie in der Lage, Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang zu benennen. Art. 13 Abs. 1

Einführer

- Bringen Sie nur konforme Produkte auf den Unionsmarkt, und prüfen Sie vor dem Inverkehrbringen eines Produkts, dass der Hersteller das geeignete Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt, die technischen Unterlagen erstellt und die CE-Kennzeichnung angebracht hat, und dass dem Produkt die Erklärung, die Bedienungsanleitung und die nach Anhang I Teil A Nummer 2.5, Teil B Nummer 4 und Teil C Nummer 2 erforderlichen Unterlagen beiliegen und der Hersteller die Kennzeichnungs- und Anschriftsangaben angebracht hat. Art. 9 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 2
- Bringen Sie ein Produkt, von dem Sie glauben, dass es die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt, erst in Verkehr, wenn es konform ist, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos den Hersteller und die Marktüberwachungsbehörden. Art. 9 Abs. 2 Unterabs. 2
- Geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke und die Anschrift, unter der Sie erreichbar sind, auf dem Produkt oder, bei Bauteilen, wo dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument an, und stellen Sie sicher, dass dem Produkt die Bedienungsanleitung in einer für Verbraucher und andere Endnutzer leicht verständlichen, vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegt. Art. 9 Abs. 3 und Art. 9 Abs. 4
- Geben Sie Ihren Namen, eingetragenen Handelsnamen oder Ihre Marke und die Anschrift, unter der Sie erreichbar sind, auf dem Produkt an oder, bei Bauteilen, wo dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einem Begleitdokument. Art. 9 Abs. 3
- Stellen Sie sicher, dass dem Produkt die Bedienungsanleitung in einer für Verbraucher und andere Endnutzer leicht verständlichen, vom Mitgliedstaat bestimmten Sprache beiliegt. Art. 9 Abs. 4
- Sorgen Sie dafür, dass Lagerungs- und Transportbedingungen, während das Produkt in Ihrer Verantwortung steht, die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen nicht gefährden, und prüfen Sie, wo die Risiken es rechtfertigen, bereitgestellte Produkte stichprobenartig, untersuchen Sie Beschwerden, führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe und halten Sie Händler auf dem Laufenden. Art. 9 Abs. 5 und Art. 9 Abs. 6
- Sorgen Sie dafür, dass Lagerungs- und Transportbedingungen die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen nicht gefährden, solange das Produkt in Ihrer Verantwortung steht. Art. 9 Abs. 5
- Prüfen Sie, wo die Risiken es rechtfertigen, bereitgestellte Produkte stichprobenartig, untersuchen Sie Beschwerden, führen Sie ein Register über Beschwerden, nicht konforme Produkte und Rückrufe, und halten Sie Händler auf dem Laufenden. Art. 9 Abs. 6
- Ist ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht konform, ergreifen Sie unverzüglich die notwendigen Korrekturmaßnahmen, um es in Konformität zu bringen, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben, mit Einzelheiten zur Nichtkonformität und den ergriffenen Korrekturmaßnahmen. Art. 9 Abs. 7
- Halten Sie eine Kopie der Erklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen des Produkts für die Marktüberwachungsbehörden bereit, stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können, stellen Sie Konformitätsinformationen in einer von der Behörde leicht verständlichen Sprache zur Verfügung, arbeiten Sie bei der Risikobeseitigung mit und identifizieren Sie Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang; bringen Sie ein Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr oder verändern Sie ein bereits in Verkehr gebrachtes Produkt so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 7. Art. 9 Abs. 8, Art. 9 Abs. 9, Art. 11 und Art. 13 Abs. 1
- Halten Sie eine Kopie der Konformitätserklärung 10 Jahre nach Inverkehrbringen für die Marktüberwachungsbehörden bereit, und stellen Sie sicher, dass die technischen Unterlagen auf

Ersuchen zur Verfügung gestellt werden können. Art. 9 Abs. 8

- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen Konformitätsinformationen und Unterlagen in einer von der Behörde leicht verständlichen Sprache zur Verfügung, und arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mit. Art. 9 Abs. 9
- Seien Sie in der Lage, Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang zu benennen. Art. 13 Abs. 1
- Bringen Sie ein Produkt unter eigenem Namen oder eigener Marke in Verkehr oder verändern Sie ein bereits in Verkehr gebrachtes Produkt so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, tragen Sie die Pflichten des Herstellers nach Artikel 7. Art. 11

Händler (Vertragshändler, Makler oder Ausrüster, der Wasserfahrzeuge, Motoren oder Bauteile bereitstellt)

- Handeln Sie bei der Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt mit der gebotenen Sorgfalt hinsichtlich der Anforderungen der Richtlinie. Art. 10 Abs. 1
- Prüfen Sie vor der Bereitstellung eines Produkts, dass es die CE-Kennzeichnung trägt, dass ihm die Bedienungsanleitung, die Erklärung und die nach Anhang I Teil A Nummer 2.5, Teil B Nummer 4 und Teil C Nummer 2 erforderlichen Unterlagen sowie Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer für Verbraucher und andere Endnutzer im betreffenden Mitgliedstaat leicht verständlichen Sprache beiliegen, und dass Hersteller und Einführer ihre Kennzeichnungs- und Anschriftsangaben angebracht haben. Art. 10 Abs. 2
- Stellen Sie ein Produkt, von dem Sie glauben, dass es die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt, erst bereit, wenn es konform ist, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos den Hersteller oder den Einführer und die Marktüberwachungsbehörden; sorgen Sie dafür, dass Lagerungs- und Transportbedingungen die Konformität nicht gefährden, während das Produkt in Ihrer Verantwortung steht. Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 2 und Art. 10 Abs. 3
- Stellen Sie ein Produkt, von dem Sie glauben, dass es die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt, erst bereit, wenn es konform ist, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos den Hersteller oder den Einführer und die Marktüberwachungsbehörden. Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 2
- Sorgen Sie dafür, dass Lagerungs- und Transportbedingungen die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen nicht gefährden, solange das Produkt in Ihrer Verantwortung steht. Art. 10 Abs. 3
- Ist ein von Ihnen bereitgestelltes Produkt nicht konform, sorgen Sie dafür, dass die notwendigen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um es in Konformität zu bringen, nehmen Sie es zurück oder rufen Sie es zurück, und unterrichten Sie bei Vorliegen eines Risikos unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen Sie es bereitgestellt haben. Art. 10 Abs. 4
- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität zur Verfügung, arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mit, und identifizieren Sie die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben, sowie die Wirtschaftsakteure, die Sie beliefert haben, 10 Jahre lang; der Verkauf unter eigenem Namen oder eigener Marke oder die Veränderung eines Produkts so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, macht Sie zum Hersteller.

Art. 10 Abs. 5, Art. 11 und Art. 13 Abs. 1

- Stellen Sie auf begründetes Ersuchen die Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität zur Verfügung, und arbeiten Sie bei Maßnahmen zur Risikobeseitigung mit. Art. 10 Abs. 5
- Seien Sie in der Lage, Ihre Lieferanten und Kunden 10 Jahre lang zu benennen. Art. 13 Abs. 1
- Der Verkauf unter eigenem Namen oder eigener Marke oder die Veränderung eines Produkts so, dass die Konformität beeinträchtigt werden kann, macht Sie zum Hersteller mit den Pflichten des Artikels 7.

Art. 11

Privateinführer (Person, die ein Wasserfahrzeug oder einen Motor für den eigenen Gebrauch einführt)

- Hat der Hersteller die Verantwortung für die Konformität nicht erfüllt, stellen Sie vor der Inbetriebnahme des Produkts sicher, dass es nach den grundlegenden Anforderungen des Artikels 4 Absatz 1 und des Anhangs I entworfen und gebaut wurde, und führen Sie die Pflichten des Herstellers zu technischen Unterlagen und Konformitätsbewertung, zur Aufbewahrung der Unterlagen und einer Kopie der Erklärung 10 Jahre lang, zur Bedienungsanleitung und zur Bereitstellung von Informationen an eine zuständige nationale Behörde auf begründetes Ersuchen durch oder lassen Sie sie durchführen.

Art. 12 Abs. 1

- Kann der Hersteller die erforderlichen technischen Unterlagen nicht liefern, lassen Sie sie mit geeigneter Fachkenntnis erstellen. Art. 12 Abs. 2
- Reichen Sie einen Antrag auf Bewertung nach der Fertigstellung bei einer notifizierten Stelle ein, stellen Sie ihr die Unterlagen, die technischen Unterlagen und alle Informationen zur Verwendung des Produkts seit der ersten Inbetriebnahme zur Verfügung, und bewahren Sie diese Unterlagen 10 Jahre nach der Bewertung für die nationalen Behörden auf. Art. 19 Abs. 2, Art. 23 und Anhang V Nr. 2
- Stellen Sie sicher, dass Name und Anschrift der die Konformitätsbewertung durchführenden notifizierten Stelle auf dem Produkt angebracht sind, bringen Sie die CE-Kennzeichnung mit der Kennnummer der Stelle an, und bringen Sie bei einem Wasserfahrzeug das Herstellerschild mit dem Vermerk Bewertung nach der Fertigstellung und der von der Stelle vergebenen Kennnummer des Wasserfahrzeugs an, wobei das Ländercode-Feld das Land zeigt, in dem die Stelle niedergelassen ist, und das Herstellercode-Feld den Bewertungscode der Stelle gefolgt von der Bescheinigungsseriennummer.

Art. 12 Abs. 3, Art. 18 Abs. 3 und Anhang V Nr. 3, 4.1 und 4.3

- Erstellen Sie eine EU-Konformitätserklärung, die das Produkt identifiziert, halten Sie sie 10 Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über die Bewertung nach der Fertigstellung für die nationalen Behörden bereit, stellen Sie den Behörden auf Ersuchen eine Kopie zur Verfügung, und können Sie den Wirtschaftsakteur, der Sie beliefert hat, 10 Jahre nach der Lieferung benennen.

Art. 13 Abs. 2 und Anhang V Nr. 4.2

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Sanktionsvorschriften fest, die bei schweren Verstößen strafrechtliche Sanktionen einschließen können, für Verstöße gegen die aufgrund der Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften; die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein und können erhöht werden, wenn der Wirtschaftsakteur oder der Privateinführer zuvor einen ähnlichen Verstoß begangen hat. Marktüberwachungsbehörden, die hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass ein Produkt ein Risiko für Gesundheit, Sicherheit, Eigentum oder die Umwelt darstellt, bewerten es, verlangen vom Wirtschaftsakteur Korrekturmaßnahmen, die Rücknahme oder den Rückruf des Produkts innerhalb einer angemessenen, dem Risiko entsprechenden Frist, und unterrichten einen Privateinführer über die Korrekturmaßnahme, die Aussetzung der Inbetriebnahme oder die Aussetzung der Nutzung des Produkts; sie unterrichten die notifizierte Stelle und treffen, wenn keine angemessenen Maßnahmen ergriffen werden, vorläufige Maßnahmen zum Verbot oder zur Beschränkung der Bereitstellung, zur Rücknahme oder zum Rückruf des Produkts oder zum Verbot oder zur Beschränkung der Inbetriebnahme oder Nutzung eines privat eingeführten Wasserfahrzeugs, und unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten; eine Maßnahme gilt als gerechtfertigt, wenn binnen drei Monaten kein Einwand erhoben wird. Die Kommission entscheidet über strittige Maßnahmen im Wege des Schutzklauselverfahrens der Union. Formale Nichtkonformität, eine unter Verstoß gegen die Artikel 16 bis 18 angebrachte oder eine fehlende CE-Kennzeichnung, eine fehlende oder fehlerhaft erstellte EU-Konformitätserklärung oder Erklärung nach Anhang III, nicht verfügbare oder unvollständige technische Unterlagen, fehlende, falsche oder unvollständige Kennzeichnung von Hersteller oder Einführer, oder jede andere nicht erfüllte administrative Anforderung der Artikel 7 oder 9, ist zu beenden und führt andernfalls zu Beschränkung, Verbot, Rückruf oder Rücknahme, oder zu einem Verbot oder einer Beschränkung der Nutzung eines privat eingeführten Produkts. Seit dem 16. Juli 2021 stammen die Überwachungsbefugnisse aus der Verordnung (EU) 2019/1020, deren Behörden Unterlagen und Lieferkettenangaben verlangen, Produkte prüfen und testen, Testkäufe auch unter verdeckter Identität tätigen, Korrekturmaßnahmen verlangen, die Entfernung von Online-Inhalten anordnen und Produkte zurücknehmen, zurückrufen oder vernichten lassen können. In Dänemark ahndet die Bekendtgørelse nr. 1548 af 3. december 2025 Verstöße gegen die Bekendtgørelse mit einer Geldbuße oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr, erweitert dieselbe Sanktion auf Verstöße gegen die Pflichten des Artikels 4 Absatz 1, 3 oder 4 der Verordnung (EU) 2019/1020, für das Unterlassen der Bestellung eines erforderlichen Bevollmächtigten oder das Nichtausstatten dieses Bevollmächtigten mit den Befugnissen und Mitteln für die Aufgabe, und für einen Bevollmächtigten, der keine Kopie des Mandats übergibt, und erhöht die Strafe auf Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, wenn der Verstoß Leben oder Gesundheit geschädigt oder gefährdet hat, wenn bereits ein Verbot oder eine Anordnung für dieselbe oder eine ähnliche Angelegenheit ergangen war, oder wenn ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt wurde oder werden sollte; die Bekendtgørelse nr. 1596 af 30. juni 2021 ahndet mit einer Geldbuße die Vermarktung oder Inbetriebnahme eines Motors oder Wasserfahrzeugs, das gegen die Abgas- oder Lärmgrenzwerte, die Kennzeichnungsvorschriften, die Prüfzyklen oder Prüfkraftstoffe, ein Vermarktungsverbot oder eine Anordnung der Aufsichtsbehörde verstößt, mit einer Erhöhung auf Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren, wenn der Verstoß vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und die Umwelt geschädigt oder gefährdet oder einen wirtschaftlichen Vorteil erbracht hat. Erhvervsstyrelsen führt die Marktüberwachung in Dänemark durch, Søfartsstyrelsen in Grönland, und Sikkerhedsstyrelsen, seit Januar 2026 die Abteilung Markedsovervågning von Erhvervsstyrelsen, überwacht die Emissionsvorschriften unterstützt von Miljøstyrelsen, die die Vermarktung und Inbetriebnahme eines Produkts, das die Umwelt oder die menschliche Gesundheit gefährden könnte, auch dann untersagen kann, wenn es die CE-Kennzeichnung trägt.

Art. 44, Art. 45, Art. 46 und Art. 53; Art. 14, Art. 16, Art. 39 und Anhang I Nr. 46; § 43, stk. 2, § 44, § 46 und § 56; § 17, § 18, § 19, § 20

Checkliste

- 1. Bestätigen Sie, dass das Produkt in den Anwendungsbereich fällt: ein Sportboot von 2,5 m bis 24 m Rumpflänge, ein Wassermotorrad von weniger als 4 m mit Wasserstrahlantrieb, ein teilweise fertiggestelltes Wasserfahrzeug, ein Antriebsmotor, eines der fünf Bauteile des Anhangs II oder ein Wasserfahrzeug oder Motor, an dem ein größerer Umbau oder eine größere Änderung vorgenommen wird (Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3).
- 2. Arbeiten Sie die Ausschlüsse des Artikels 2 Absatz 2 Teil für Teil durch, wobei die dreizehn Kategorien in Buchstabe a nur von den Entwurfs- und Bauanforderungen des Anhangs I Teil A ausgenommen sind und Charter- oder Trainingsnutzung ein Sportboot nicht aus der Richtlinie herausnimmt (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 3).
- 3. Bestimmen Sie Ihre Rolle für jedes Produkt, wobei der Verkauf unter eigener Marke oder die Veränderung eines bereits auf dem Markt befindlichen Produkts Sie zum Hersteller macht und die Bewertung nach der Fertigstellung nur für echt nicht gewerbliche private Einfuhren offensteht (Artikel 11 und Artikel 19 Absatz 2).
- 4. Ordnen Sie die Entwurfskategorie A, B, C oder D anhand der Windstärke und der signifikanten Wellenhöhe zu, für die das Wasserfahrzeug entworfen ist, und leiten Sie daraus die vom Hersteller empfohlene Höchstlast, die Ziele für Stabilität, Freibord und Auftrieb sowie die Rettungsflottillenunterbringung ab (Anhang I Teil A Nr. 1, 3.2, 3.3, 3.6 und 3.7).
- 5. Wenden Sie die im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1954 der Kommission in der geänderten Fassung aufgeführten harmonisierten Normen an, oder dokumentieren Sie die stattdessen verwendeten Lösungen, und planen Sie damit, dass EN ISO 15085:2024 die Ausgabe von 2003 ab dem 13. August 2027 ersetzt (Artikel 14 und Durchführungsbeschluss (EU) 2026/550).
- 6. Wählen Sie den Konformitätsbewertungsweg für Entwurf und Bau, für die Abgasemissionen und für die Lärmemissionen getrennt, und ziehen Sie eine notifizierte Stelle hinzu, wo der Weg nicht die einfache interne Fertigungskontrolle nach Modul A ist (Artikel 20 bis 22 und Artikel 24 Absatz 3).
- 7. Stellen Sie die technischen Unterlagen nach Anhang IX so zusammen, dass Entwurf, Bau, Funktionsweise und Bewertung klar verstanden werden können, und bewahren Sie sie mit der Erklärung 10 Jahre auf (Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 25).
- 8. Beantragen Sie Ihren einzigen eindeutigen Herstellercode bei der nationalen Behörde des Mitgliedstaats, in dem Sie niedergelassen sind, oder, wenn Sie außerhalb der Union sind, bei nur einem Mitgliedstaat, und bilden Sie die Kennnummer des Wasserfahrzeugs aus dem Ländercode, diesem Code, einer eindeutigen Seriennummer, Monat und Jahr der Herstellung und dem Modelljahr (Anhang I Teil A Nr. 2.1 und Durchführungsverordnung (EU) 2017/1, Artikel 4, 6 und 7).
- 9. Bringen Sie das Herstellerschild mit dem Namen und der Kontaktanschrift des Herstellers, der CE-Kennzeichnung, der Entwurfskategorie, der empfohlenen Höchstlast und der empfohlenen Personenzahl an, bringen Sie die CE-Kennzeichnung mit der Nummer der notifizierten Stelle an, sofern eine beteiligt ist, erstellen Sie die Erklärung nach Anhang IV und liefern Sie die Bedienungsanleitung in der erforderlichen Sprache (Anhang I Teil A Nr. 2.2 und 2.5, sowie Artikel 15, 17 und 18).
- 10. Richten Sie das Korrekturmaßnahmen- und Meldeverfahren, die zehnjährige Lieferanten- und Kundenrückverfolgbarkeit sowie, wo die Risiken es rechtfertigen, Stichprobenprüfung und ein Beschwerderegister ein, und benennen Sie den von der Verordnung (EU) 2019/1020 verlangten, in der Union niedergelassenen Wirtschaftsakteur (Artikel 7 Absatz 4, 7 Absatz 8, 9 Absatz 6, 9 Absatz 7, 10 Absatz 4 und 13, sowie Verordnung (EU) 2019/1020, Artikel 4).

Quellen

1. Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wasserfahrzeuge für den persönlichen Gebrauch, veröffentlicht im ABL. L 354, 28. Dezember 2013 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013L0053>
2. Konsolidierte Fassung der Richtlinie 2013/53/EU zum 28. Dezember 2013 mit der Berichtigung im ABL. L 297 vom 13. November 2015 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:02013L0053-20131228>
3. Dokumentinformationen, Daten, Berichtigungen und Zusammenhänge zu CELEX 32013L0053 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32013L0053>
4. Richtlinie 94/25/EG über Sportboote, aufgehoben mit Wirkung zum 18. Januar 2016 (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:31994L0025>
5. Durchführungsverordnung (EU) 2017/1 der Kommission über Verfahren zur Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32017R0001>
6. Durchführungsbeschluss (EU) 2026/550 der Kommission zur Änderung der Liste harmonisierter Normen für Sportboote (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32026D0550>
7. Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und Konformität von Produkten (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32019R1020>
8. Verordnung (EU) 2016/1628 über nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen, die die Richtlinie 97/68/EG zum 1. Januar 2017 aufhob und Wasserfahrzeuge von ihrem eigenen Anwendungsbereich ausschließt (EUR-Lex) — <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R1628>
9. Harmonisierte Normen für Sportboote nach der Richtlinie 2013/53/EU (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/goods/european-standards/harmonised-standards/recreational-craft_en
10. Sportbootsektor, die Recreational Craft Sectoral Group und der Anwendungsleitfaden (Europäische Kommission, GD GROW) — https://single-market-economy.ec.europa.eu/sectors/maritime-industries/recreational-craft-sector/what-commission-doing_en
11. Bekendtgørelse nr. 1548 af 3. december 2025 om fritidsfartøjer og personlige fartøjer (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2025/1548>
12. Bekendtgørelse nr. 1596 af 30. juni 2021 om regulering af støj- og luftemissioner fra fritidsfartøjer og personlige fartøjer (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2021/1596>
13. Bekendtgørelse nr. 1689 af 15. december 2015 om fritidsfartøjer og personlige fartøjer, aufgehoben zum 1. Januar 2026 (Retsinformation) — <https://www.retsinformation.dk/eli/lta/2015/1689>
14. Sikkerhedsstyrelsen, seit Januar 2026 Teil von Erhvervsstyrelsen (Erhvervsstyrelsen) — <https://erhvervsstyrelsen.dk/sikkerhedsstyrelsen-en-del-af-erhvervsstyrelsen>

Erstellt aus <https://www.conphora.com/de/eu-verordnungen/rcd/> am 17. Oktober 2026

Verfasst nach dem amtlichen Text auf EUR-Lex und den Leitlinien der Kommission, mit einer Quelle für jede Aussage. Dies ist keine Rechtsberatung.